

---

**+++ INFORMATION 01-2016 +++**

---

*Dienstpostenbewertung*

*BSBD setzt sich für Dienstpostenbündelung im Mittleren  
Allgemeinen Vollzugsdienst ein*

***Eine Dienstpostenbündelung (als Topfwirtschaft bezeichnet) ist gesetzlich nur zulässig, wenn dafür ein sachlicher Grund besteht.***

*Entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts und anderer Gerichte hat der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts am 16.12.2015 ( 2BvR 1958/13 ) entschieden, dass in der sogenannten Massenverwaltung ( Dienstposten mit ständig wechselnden Aufgaben ) ein sachlicher Grund für eine Dienstpostenbündelung ( „Topfwirtschaft“ ) besteht und dargestellt, dass es **keinen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG** gäbe, wonach mit einem höheren Statusamt (stets) auch eine höhere Funktion verbunden sein muss.*

***Was heißt das für uns ?***

*Bisher wurde, gestützt auf die Rechtsprechung eine so genannte summarische Dienstpostenbewertung durchgeführt, Diese hat dazu geführt, dass viele ( die meisten !!! ) Beamten im mittleren allgemeinen Vollzugsdienst keine Chance haben, das Endamt ihrer Laufbahn zu erreichen. Der Vorstand des BSBD hatte sich bereits vor der oben genannten Entscheidung mit Schreiben vom 02.12.2015 an das TMMJV und den HPR gewandt und sich für eine Bündelung eingesetzt. Bei einer Dienstpostenbündelung wäre es allen Beamten des Mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes möglich, dass Endamt ihrer Laufbahn jedenfalls potentiell zu erreichen.*

**Nähere Einzelheiten bitten wir den Ausgaben unserer Zeitschrift  
„Vollzugsdienst“ zu entnehmen**